

# Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Fachdienst Haushalt und Finanzen -,  
Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der **Elly-Heuss-Knapp-Schule**,

Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster  
- Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Carlstraße 53, 24534 Neumünster

- nachfolgend „RBZ“ genannt -

Seit dem 01.01.2009 ist die Elly-Heuss-Knapp-Schule -Regionale Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster - eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Stadt ist Anstalts-trägerin der Elly-Heuss-Knapp-Schule und hat dieser im Rahmen der Schulträgerpflicht nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) diejenigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Schulgesetz benötigt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

## § 1 Finanzierung

- (1) Die Stadt stellt dem RBZ jährlich Finanzierungsmittel nach Maßgabe des Schulgesetzes gemäß der insoweit von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster jeweils beschlossenen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Die jeweils benötigten Finanzierungsmittel sind vom RBZ unter Vorlage des den Zuschussbedarf betreffenden Beschlusses seines Verwaltungsrates bei dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt so rechtzeitig anzumelden, dass diese in dem von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster jeweils zu beschließenden Haushalt bzw. Doppelhaushalt Berücksichtigung finden können. Der vom Verwaltungsrat des RBZ letztlich festgestellte Haushaltsplan ist dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt unverzüglich vorzulegen.
- (3) Für die Jahre 2009 und 2010 werden dem RBZ folgende Betriebs- und Investitionszuschüsse zuerkannt:

2009	Betriebszuschuss	425.917,74 Euro
	Investitionszuschuss	72.782,26 Euro
2010	Betriebszuschuss	574.968,91 Euro
	Investitionszuschuss	74.131,09 Euro

## **§ 2 Schulkostenbeiträge**

- (1) Das RBZ übernimmt im Namen der Stadt eigenverantwortlich die Berechnung, Geltendmachung und Durchsetzung der dieser nach dem Schulgesetz zustehenden Schulkostenbeiträge und vereinnahmt diese als eigene Erträge.
- (2) Die gegenüber der Stadt von anderen Schulträgern nach dem Schulgesetz geltend gemachten Schulkostenbeiträge werden vom RBZ zusammen mit den anderen Regionalen Berufsbildungszentren der Stadt von den bereitgestellten Finanzierungsmitteln getragen und von dem gemeinsamen RBZ-Büro im Namen der Stadt gezahlt.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Geltendmachung und Durchsetzung bzw. Bezahlung der Schulkostenbeiträge sowie der entsprechende Schriftwechsel mit den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. anderen Schulträgern ausschließlich vom RBZ-Büro wahrgenommen wird.

## **§ 3 Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Die jährlich zuerkannten Finanzierungsmittel werden dem RBZ auf das von diesem bei der Stadtparkasse eingerichteten Konto überwiesen.
- (2) Soweit die jährlich zuerkannten Finanzierungsmittel vom RBZ nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, ist von den verbleibenden Beträgen eine Rücklage zu bilden, über deren Verwendung der Verwaltungsrat des RBZ entscheidet.
- (3) Sollte sich abzeichnen, dass die zuerkannten Mittel nicht ausreichend sind, hat sich das RBZ unverzüglich mit dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt in Verbindung zu setzen und mit diesem das weitere Verfahren abzustimmen.

Dies gilt gleichermaßen, wenn wegen noch ausstehender Einnahmen (z.B. Schulkostenbeiträge) mit den dem RBZ jeweils tatsächlich zur Verfügung stehenden Zahlungsmitteln der benötigte Finanzbedarf nicht sichergestellt werden kann.

## **§ 4 Finanzbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung**

Für die Finanzbuchhaltung und die Kosten- und Leistungsrechnung nimmt das RBZ bis auf weiteres die Leistungen des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt auf der Grundlage des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Dienstleistungsrahmenvertrages in Anspruch.

## **§ 4 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2013.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

## § 6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den **27.3.2012**

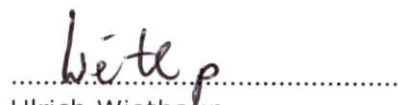
Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
- Fachdienst Haushalt und Finanzen -



.....  
Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister

Neumünster, den **23. MÄR. 2012**

Elly-Heuss-Knapp-Schule  
Regionales Berufsbildungszentrum der  
Stadt Neumünster  
- Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -



.....  
Ulrich Wiethaup  
Geschäftsführer